



**Abteilung Soziales/Gesellschaft**  
Sozialamt, Walhallastrasse 2, 9320 Arbon  
Telefon 071 447 61 37, [www.arbon.ch](http://www.arbon.ch)

### Öffnungszeiten

Montag	08.30 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 17.00 Uhr
Dienstag	08.30 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 17.00 Uhr
Mittwoch		14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	08.30 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.30 bis 14.00 Uhr	

## Gesuch um Inkassohilfe

### Personalien der Gesuchstellenden Person

Name / Vorname .....

Geburtsdatum .....

Adresse / PLZ Ort .....

Telefon / Mobile .....

E-Mail .....

Nationalität / Heimatort .....

Zivilstand .....

Beruf .....

Arbeitgeber .....

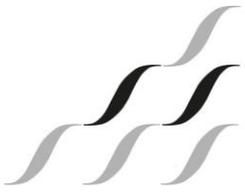
IBAN-Nummer .....

Konto lautend auf .....

### Unterhaltsberechtignte, minderjährige Kinder (im gleichen Haushalt lebend)

<b>Name / Vorname</b> .....	<b>Name / Vorname</b> .....
Geburtsdatum .....	Geburtsdatum .....
Elterliche Sorge .....	Elterliche Sorge .....
Inkasso-Gesuch für <input type="radio"/> Unterhaltsbeitrag <input type="radio"/> Familienzulagen	Inkasso-Gesuch für <input type="radio"/> Unterhaltsbeitrag <input type="radio"/> Familienzulagen

<b>Name / Vorname</b> .....	<b>Name / Vorname</b> .....
Geburtsdatum .....	Geburtsdatum .....
Elterliche Sorge .....	Elterliche Sorge .....
Inkasso-Gesuch für <input type="radio"/> Unterhaltsbeitrag <input type="radio"/> Familienzulagen	Inkasso-Gesuch für <input type="radio"/> Unterhaltsbeitrag <input type="radio"/> Familienzulagen



Wer bezieht zurzeit bzw. bezog die Familienzulagen bisher und bis wann?

.....

**Angaben über die Unterhaltspflichtige Person (soweit bekannt)**

Name / Vorname .....  
Geburtsdatum .....  
Adresse / PLZ Ort .....  
Telefon / Mobile .....  
E-Mail .....  
Nationalität / Heimatort .....  
Zivilstand .....  
Beruf .....  
Arbeitgeber .....

**Haben Sie bereits Inkassohilfe in Anspruch genommen?** JA  NEIN

Falls ja: bei welcher Gemeinde zuletzt .....  
bis zu welchem Zeitpunkt .....  
zuständige/r Sachbearbeiter/in .....  
Telefonnummer .....  
E-Mail .....

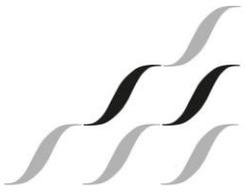
**Haben Sie eigene Inkassomassnahmen eingeleitet?** JA  NEIN

Falls ja: bis zu welchem Zeitpunkt .....  
in welcher Form .....

**Ausstehende Unterhaltsansprüche / aufzuführen pro Person**

Detaillierte, schriftliche Aufstellung aller ausstehenden Beträge mit Fälligkeitsdatum  
Beilage allfälliger Quittungen über eingegangener (Teil)-Zahlungen

Falls Schuldanerkenntnisse und/oder Verlustscheine vorhanden sind, sind diese in Kopie dem Gesuch beizulegen.



## Rechtliche Hinweise

Das Gesuch um Inkassohilfe kann eingereicht werden, sobald der Unterhaltsbeitrag nicht vollständig, nicht rechtzeitig, nicht regelmässig oder überhaupt nicht bezahlt wird (Art. 8 InkHV).

Zuständig für die Inkassohilfe ist die Fachstelle der Politische Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der Unterhaltsberechtigten Person. (§ 2 Abs. 1 AliG / Art. 5 Abs. 1 InkHV).

Die Gesuchstellende Person hat die Fachstelle über alle für die Durchführung der Inkassohilfe erheblichen Umstände zu informieren. Sie muss wahrheitsgetreu Auskunft erteilen und ihr jede Änderung der finanziellen und/oder familiären Verhältnisse unverzüglich mitteilen. Solange die Inkassohilfe andauert, verpflichtet sich die Gesuchstellende Person, keine eigenen Inkassoschritte einzuleiten bzw. keiner anderen Person und/oder Behörde einen (zusätzlichen) Inkassoauftrag zu erteilen (§ 2 Abs. 2 AliV / Art. 10 Abs. 1 + 2 InkHV). Die Inkassohilfe kann eingestellt werden, wenn die Mitwirkungspflicht verletzt wird (Art 16 Abs. 2 Bst. A. InkHV).

Die Gesuchstellende Person informiert die Fachstelle umgehend über allfällig erhaltene Direktzahlungen der Unterhaltspflichtigen Person.

Die Gesuchstellende Person ist darüber informiert, dass die Fachstelle für die Behandlung des Gesuchs und die Ausführung des Inkassoauftrages die Unterzeichnung einer Inkassovollmacht benötigt (Art. 9 Abs. 1 Bst. d. InkHV).

Die Gesuchstellende Person bestätigt mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Angaben im Gesuch sowie die Kenntnisnahme der oben aufgeführten, rechtlichen Hinweise.

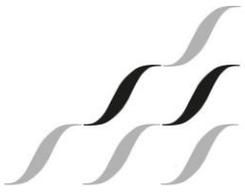
Datum ..... Unterschrift .....

## Beilagen

- Vollstreckbarer Entscheid einer Schweizerischen Behörde
- Vollstreckbarer Entscheid einer Ausländischen Behörde
- Behördlich genehmigter Unterhaltsvertrag
- Unterhaltsvereinbarung für Volljährige
- Volljährige in Ausbildung: Lehrvertrag, Schul- bzw. Studienbestätigung
  
- Detaillierte, schriftliche Aufstellung/en aller ausstehenden Beträge mit Fälligkeitsdatum
- Quittungen über eingegangener (Teil)-Zahlungen
- Schuldanerkennungen und/oder Verlustscheine

## Abkürzungsverzeichnis

- AliG Thurgauer Gesetz über die Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und die  
Bevorschussung von Kinderalimenten
- AliV Thurgauer Alimentenhilfverordnung
- InkHV Schweizerische Inkassohilfverordnung



## **Merckblatt zur Alimentenhilfe**

### **Was ist Alimentenhilfe?**

Wenn Ihnen oder Ihrem/n Kind/ern Unterhaltsbeiträge oder Familienzulagen zustehen, diese von der verpflichteten Person nicht vollständig, nicht rechtzeitig, nicht regelmässig oder überhaupt nicht bezahlt werden, kann die Alimentenfachstelle die Beiträge unter gewissen Voraussetzungen bevorschussen oder über einen Inkassoauftrag für Sie geltend machen.

### **Inkassohilfe**

Inkassohilfe wird gewährt für:

- Familienzulagen
- Sozialversicherungsrenten
- Ehegattenunterhalt
- Nachehelichen Unterhalt
- Nicht bevorschusste Unterhaltsbeiträge
- Weitere familienrechtliche Ansprüche

Auf Gesuch macht die Alimentenfachstelle Ihre Forderung/en bei der unterhaltspflichtigen Person geltend, wenn nötig auch mit Zwangsvollstreckungsmassnahmen (z.B. einer Betreuung), und leitet die eingegangenen Zahlungen an Sie weiter.

### **Anspruch auf Bevorschussung**

Gehen elterliche Unterhaltsbeiträge für Kinder, die bis zum 25. Altersjahr keine angemessene Ausbildung abgeschlossen haben, nicht vollständig, nicht rechtzeitig, nicht regelmässig oder überhaupt nicht ein, kann bei der zuständigen Gemeinde ein Gesuch um Bevorschussung eingereicht werden.

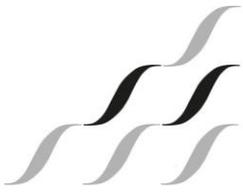
Der Unterhaltsbeitrag muss in einem rechtskräftigen Gerichtsurteil oder einem von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) genehmigten Unterhaltsvertrag festgesetzt sein.

Als Vorschuss wird höchstens der gerichtlich oder vertraglich festgesetzte Unterhaltsbeitrag ausgerichtet. Der Vorschuss darf den Höchstbetrag der einfachen Waisenrente gemäss der Gesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nicht übersteigen (Stand 2024: Fr. 980.00 pro Kind und Monat).

Die Höhe der Bevorschussung ist abhängig von den anrechenbaren Einnahmen und Vermögenswerten sowie den anerkannten Ausgaben von Ihnen und allenfalls aller im gleichen Haushalt lebenden Personen zum Zeitpunkt der Gesucheinreichung. Bevorschusst werden die nach Einreichung des Gesuchs fällig werdenden Unterhaltsbeiträge, sobald die erforderlichen Unterlagen und Informationen einen Entscheid über das Gesuch zulassen.

### **Zahlungsanrechnung**

Eingehende Zahlungen werden in erster Linie zur Deckung der laufenden monatlichen Unterhaltsbeiträge verwendet. Ein allfälliger Überschuss wird den jeweils ältesten, ausstehenden Unterhaltsforderungen gutgeschrieben.



Eingehende Zahlungen sind grundsätzlich in nachstehender Reihenfolge zu verwenden:

- a) für die Bevorschussung des laufenden Monats;
- b) für den nicht bevorschussten Anteil des laufenden Monats;
- c) für die rückständigen bevorschussten Unterhaltsbeiträge;
- d) für die nicht bevorschussten Rückstände.

Sofern der Schuldner zur Zahlung von Kinder-, Ehegatten- und/oder nachehelichen Unterhaltsbeiträgen verpflichtet ist, werden die eingehenden Zahlungen vorgängig prozentual zu allen Verpflichtungen angerechnet unter der Berücksichtigung, dass Minderjährigen-Unterhalt vorgeht.

Eine andere Anrechnung ist nur möglich, wenn die Unterhaltspflichtige Person **bei** der Zahlung erklärt, welche Schuld getilgt werden soll.

### **Weitere Leistungen der Alimentenfachstelle**

Gerne unterstützen wir Sie bei weiteren Belangen rund um Ihre Unterhaltsansprüche (z.B. Rückstandsberechnung von ausstehenden Unterhaltsbeiträgen, Index- und Altersanpassungen).

### **Kosten**

Personen, denen gerichtlich oder vertraglich festgesetzte familienrechtliche Unterhaltsbeiträge zustehen, haben Anspruch auf unentgeltliche Inkassohilfe. Die Dienstleistungen der Fachstelle sind also kostenlos, Auslagen und Gebühren für betreibungsrechtliche, richterliche oder anwaltliche Massnahmen jedoch gehen zu Lasten der gesuchstellenden Person.

### **Anmeldung**

Um unsere Leistungen in Anspruch zu nehmen, melden Sie sich bitte bei uns am Schalter oder telefonisch. Wir besprechen gerne mit Ihnen das Anmeldeprozedere.

### **Kontakt**

Tina Löpfe  
Sachbearbeiterin Alimentenfachstelle

Tel. direkt: 071 447 61 37 (montags und donnerstags)  
E-Mail: [tina.loepfe@arbon.ch](mailto:tina.loepfe@arbon.ch)